

Verordnung über den Auslagenersatz

Änderung vom 17. März 2009

GS 36.0974

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 15. Juni 1999¹ über den Auslagenersatz wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 2

² Wo für bestimmte Auslagen Pauschalentschädigungen vorgesehen sind, werden ausschliesslich diese vergütet.

§ 7 Absatz 1 Buchstabe b. und Absätze 2, 2^{bis}, 2^{ter}, 4 und 6

¹ Für die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die Entschädigungen wie folgt ausgerichtet:

b. bei sonstigen Bahnfahrten die Fahrtkosten der 2. oder 1. Klasse. Dabei werden die Kosten für die tatsächlich benutzte Klasse ausgerichtet.

² Übersteigen die Auslagen für das öffentliche Verkehrsmittel in einem Kalenderjahr den doppelten Preis für ein einjähriges Halbtaxabonnement (Preis am 1. Januar des jeweiligen Jahres), werden für den darüber liegenden Betrag nur noch die Halbtax-Preise und bei Auslandsreisen die allfällig reduzierten Preise erstattet.

^{2 bis} Den Inhaberinnen und Inhabern von privaten Halbtax- und Generalabonnements wird der gleiche Betrag ausgerichtet, als hätten sie kein solches Abonnement.

^{2 ter} Wird den Mitarbeitenden ein übertragbares Abonnement zur Verfügung gestellt (unpersönliches Generalabonnement, U-Abo usw.), so ist dieses zu nutzen und es entsteht kein weiterer Anspruch auf eine Entschädigung.

⁴ Bei Flugreisen werden die Kosten der günstigsten Flugverbindung entschädigt.

¹ GS 33.691, SGS 153.15

⁶ Der Regierungsrat kann in Ausnahmefällen für nicht gedeckte Auslagen zusätzlich zum übrigen Auslagenersatz auch Pauschalen beschliessen. Der Beschluss legt fest, welche Auslagen mit den Pauschalspesen abgedeckt werden und welche weiterhin geltend gemacht werden können.

§ 11 Absätze 1 und 4

¹ Mitarbeitende, welche Sitzungen, Konferenzen, Verhandlungen, Einvernahmen, Augenscheine oder Versammlungen organisieren, werden für die Auslagen für angemessene Konsumationen in der effektiv entstandenen Höhe entschädigt.

⁴ Mitarbeitenden, die gemäss § 9 Anspruch auf eine Pauschalentschädigung haben und nicht selbst wählen können, wo sie essen, werden ausnahmsweise die effektiven Kosten erstattet, wenn sie eine sachliche Begründung erbringen.

II.

Diese Änderung tritt am 1. April 2009 in Kraft.

Liestal, 17. März 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin